

Satzung des Obst-  
und  
Gartenbauvereins  
Pressath

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Pressath. Der Sitz des Vereins ist in Pressath.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaus ist nicht Aufgabe des Vereins.

### *§ 3 Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unbedingten schriftlichen Erklärung des Beitritts
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seinen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### *§ 4 Ausscheiden aus dem Verein*

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben
2. durch den Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag ist daher voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen.
3. durch Ausschluss.

## § 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen einer unehrenhaften Handlung
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

## *§ 6 Rechte der Mitglieder*

Mitglieder haben das Recht:

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereins zu fordern
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
3. beim Verein Anträge zu stellen

## *§ 7 Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern
2. die Satzung des Vereins zu befolgen
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

## *§ 8 Organe des Vereins*

(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. der Vorstand.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen bezirks- und Kreisverbandes.

### *§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung*

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung in den Social Medien (Facebook, Instagram, usw.) und über eMail zu erfolgen. Ebenfalls werden Einladungen, Mitteilungen und Veranstaltungen über die örtliche Tageszeitung, in den Social Medien (Facebook, Instagram, usw.), auf der Homepage des OGV Pressath und über eMail mitgeteilt. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

### *§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierende Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt einer der zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden den

Vorsitz. Sind auch diese verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### *§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des alljährlichen zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts,  
Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
4. Festsetzung der Abänderung der Satzung
5. Wahl der Vereinsleitung (§ 12)
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
8. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## *§ 12 Vereinsleitung*

Die Vereinsleitung besteht aus dem Ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie mindestens drei Vereinsmitgliedern als Beisitzern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden. Die Vorsitzenden, der Kassier, der Schriftführer und die Beisitzer müssen bei Nichterscheinen bei der Jahreshauptversammlung und den Ausschusssitzungen sich schriftlich abmelden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zu Schulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

## *§13 Beschlussfassung in der Vereinsleitung*

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## *§ 14 Aufgaben der Vereinsleitung*

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist.

Insbesondere obliegt ihr



1. Aufstellung des Tätigkeitsberichtes
2. Vorprüfung des Kassenberichtes
3. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
5. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge

### *§ 15 Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vereinsvorsitzenden und zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt (§ 12). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Ersatz tatsächlicher entstandenen Auslagen kann gewährt werden.

Die Erste Vereinsvorsitzende und die stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innerverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vereinsvorsitzenden ihr Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der Erste Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der Erste Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort und das Tagungslokal.

## *§ 16 Aufgaben des Vorstands*

Vereinsintern gilt, dass der Erste Vereinsvorsitzende und die stellvertretenden Vereinsvorsitzenden den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu Euro 100,00 € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der Erste Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsleitung ein. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

## *§ 17 Betriebsmittel*

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins
3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein

## *§ 18 Jahresmitgliedsbeitrag*

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

## *§ 19 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## *§ 20 Aufgaben des Kassiers*

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne die Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrags zu versehen sind, zu sammeln
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

## *§ 21 Aufgaben des Schriftführers*

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des

Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstands hat er in ein besonderes Niederschriftenbuch fortlaufend eine ausführliche Niederschrift zu fertigen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

## *§ 22 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins*

(1) Zur Satzungsänderung, auch zur Änderung des Vereinszwecks, und zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Pressath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## *§ 23 Inkrafttreten der Satzung*

Die Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Pressath, im Oktober 2023

Obst- und Gartenbauverein Pressath